

Auszug aus Rechtsvorschriften

VL-Nummer

Brennbare Abfälle und Rückstände nur in nicht brennbare Abfallbehälter

Aus den Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), Abschnitt VII, § 75 ergibt sich folgendes:

(1) Leicht brennbare Abfälle, Rückstände, Holzwolle, Sägespäne, loses Papier u. dgl. dürfen in Arbeitsräumen nur in solchen Mengen vorhanden sein, dass das Entstehen eines größeren Brandherdes oder das rasche Ausbreiten eines Brandes möglichst vermieden wird; im Falle eines Brandes von Abfällen, Rückständen, Holzwolle, Sägespänen, losem Papier u. dgl. dürfen Fluchtwege, wie Notausstiege, Ausgänge, Notausgänge, Stiegen, Gänge oder sonstige Verkehrswege, nicht unbenützlich werden. Von Feuerstätten und anderen Zünd- oder Wärmequellen sind leicht brennbare Abfälle, Rückstände, Holzwolle, Sägespäne, loses Papier u. dgl. fernzuhalten; sie sind zu sammeln, aus den Arbeitsräumen zumindest nach jeder Arbeitsschicht zu entfernen und brandsicher zu verwahren.

(2) Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Abfälle, Rückstände, Putzmaterialien u. dgl. dürfen in Arbeitsräumen nur in geringen Mengen vorhanden sein; sie sind in dichten Behältern aus nicht brennbarem Material, die mit einem dicht schließenden Deckel ausgestattet und entsprechend gekennzeichnet sein müssen, zu sammeln und sobald als möglich aus dem Betrieb zu entfernen.

Weiters sind die feuerpolizeilichen Bestimmungen der Bundesländer zu beachten aus denen ähnliche Regelungen zu entnehmen sind. Vergleichsweise hier die Wiedergabe des § 12 des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes hinsichtlich Lagerung von selbstentzündlichen Stoffen:

(1) Stoffe, die zum Aufnehmen von Öl oder anderen brennbaren Flüssigkeiten benutzt werden und dadurch zur Selbstentzündung neigen, sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren oder auf gefahrlose Weise zu beseitigen.

(2) Stoffe, die durch chemische, physikalische oder biologische Einwirkungen oder Vorgänge zur Selbsterhitzung oder Selbstentzündung neigen, sind so zu lagern, dass dadurch keine vorhersehbare Gefahr einer Selbstentzündung entsteht. Derartige Stoffe sind Düngemittel, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, ungelöschter Kalk, Braunkohle, Leinöl, Firnis u. dgl.

(3) Ernteerzeugnisse, die zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu oder Grummet, dürfen in feuchtem Zustand, außer im Falle der Silierung, nicht eingelagert werden.

(4) Bei Bedingungen, die erkenn- und vorhersehbar eine Selbstentzündung begünstigen, ist der Temperaturverlauf des gesamten Lagergutes mit geeigneten Geräten zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Hat sich das Lagergut auf mehr als 70° Celsius erwärmt oder besteht sonst eine erkenn- und vorhersehbare Gefahr der Selbstentzündung, so hat der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte sofort die notwendigen Maßnahmen unter Beiziehung der Feuerwehr zu treffen.

Bezugnehmend auf häufige Versäumnisse im Betriebsbrandschutz vieler Werkstätten bedeutet dies:

- Die Sammlung der feuergefährlichen, öl- oder flüssigkeitsgetränkten Putzlappen der Werkstätten darf innerhalb der Gebäude nur in nicht brennbaren (metallischen) und mit Deckel versehenen Sammelbehältern erfolgen.
- Die seitens der Miettextilunternehmen zur Verfügung gestellten Kunststoffsammlerbehälter dürfen zur Aufnahme der verschmutzten Putzlappen nur außerhalb von Gebäuden und einem Ort mit geringer Wahrscheinlichkeit eines Brandübergriﬀs auf Gebäude aufgestellt werden.

